



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.905/62-I/2-1970

312/A.B.
zu 321/J.
Präs. am 4. Jan. 1971

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Egg und Genossen: Zuständigkeit der Genehmigung für Doppelsesselliftanlagen. (Nr. 321/J-NR/1970 vom 11. November 1970)

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zunächst möchte ich bemerken, daß dem Wunsche, die Genehmigung für Doppelsesselliftanlagen an den jeweils zuständigen Landeshauptmann abzutreten, nur im Wege einer Änderung der derzeitigen, durch das Eisenbahngesetz 1957 gegebenen Rechtslage entsprochen werden könnte.

Zu der in der Anfrage getroffenen Feststellung, daß die Koordinierung des Baues von Sesselliftanlagen mit den Fremdenverkehrsplanungen am besten auf Landesebene möglich ist, möchte ich bemerken, daß dies in der Praxis nicht immer zutrifft.

Es darf in diesem Zusammenhang auf die immer mehr zunehmenden Konkurrenzierungsfälle zwischen Schleppliften und Seilbahnen verwiesen werden, in denen immer auch hinsichtlich der Ein-Sessellifte das Verkehrsministerium zur Feststellung befaßt wird, ob hiedurch ein Eisenbahnunternehmen in der Erfüllung seiner Verkehrsaufgaben beeinträchtigt wird.

Die Übertragung dieser Kompetenzen ist aber auch ein Punkt des erweiterten Forderungsprogrammes der Bundesländer. Dieser gesamte Fragenkomplex bedarf einer eingehenden Prüfung, bei der selbstverständlich auch die Betroffenen, im gegenständlichen Falle die Seilbahnunternehmungen, im Wege ihrer gesetzlichen Interessenvertretung gehört werden müssen.

Der Fachverband der Seilbahnen hat sich wiederholt auf Seilbahntagungen für die Beibehaltung der geltenden Regelung ausgesprochen. Er hat die Auffassung vertreten, daß vor allem eine Zentralstelle genügend praktische Erfahrungen für eine ersprießliche Verwaltungstätigkeit sammeln kann und damit eine einheitliche Handhabung der einschlägigen Bestimmungen gewährleistet.

Hinsichtlich der Wahrung der Länderinteressen darf ich feststellen, daß die Interessen der einzelnen Bundesländer gerade auf dem Seilbahnsektor die größtmögliche Berücksichtigung finden. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bildet die Stellungnahme der Landeshauptleute im Konzessionsverfahren eine wesentliche Voraussetzung für die Entscheidung des Verkehrsministeriums.

Ebenso werden auch im Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren die Stellungnahmen der Landesregierungen eingeholt. Es haben sich bisher bei dieser engen Zusammenarbeit mit den Landesregierungen noch nie Schwierigkeiten ergeben.

Da über das Gesamtforderungsprogramm auf Beamtenebene entsprechende Vorarbeiten geleistet wurden und bereits Verhandlungen im Gange sind, erscheint es mir im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig, diese Verhandlungen durch einseitige Entscheidungen zu präjudizieren.

Wien, am 17. Dezember 1970

Der Bundesminister:

